

**Dipl.-Biol. Philipp Kremer**

Holzweg 43  
69469 Weinheim

Mobil: 01708953614  
philkremer@hotmail.com

Philipp Kremer, Holzweg 43 69469 Weinheim

**Werner Fischer**  
**Geschäftsführer GVV Schönau**

Weinheim, 4. April 2024

## **Betreff: Voreinschätzung möglicher Beeinträchtigungen von Vogelarten zum Teilregionalplan Windkraft am „Lammerskopf“**

Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist geplant auf landeseigenen Waldflächen des Gebiets „Lammerskopf“, auf Schönauer und Heidelberger Gemarkung ein Gebiet für zehn bis 15 Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen.

Diesbezüglich erfolgt an dieser Stelle eine Voreinschätzung möglicher Beeinträchtigungen der Artengruppe der Vögel auf Grundlage der „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW, Stand 01. Juli 2015), der „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW 11. März 2020, aktualisiert am 22. Dezember 2020) sowie auf Basis mündlicher Mitteilungen von Michael Wink (Regionalkoordinator des Rhein-Neckar-Kreis der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW) zu Hinweisen auf Vorkommen windkraftsensibler Arten.

Bereits auf der Ebene der Bauleitplanung sind zwecks der Vollzugsfähigkeit bereits mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen und es ist zu beurteilen, ob unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse zu erwarten sind.

Grundsätzlich sind die folgenden von Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Beeinträchtigungen auf die Avifauna möglich:

- Tötung von Individuen
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Störungen durch direkte oder indirekte Zerstörung von Lebensraum

Mögliche Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Vogelarten durch WEA unterliegen hinsichtlich ihrer Ausprägung großen Unterschieden und es werden grundsätzlich die folgenden Artengruppen unterschieden:

- Nicht windkraftempfindliche Brutvogelarten
- Rastvogelarten
- Zugvogelarten
- Windkraftempfindliche Brutvogelarten

### **Nicht windkraftempfindliche Brutvogelarten:**

„Für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen (FNP) nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (Planung von Konzentrationszonen) und Bebauungsplänen, die Standorte für Windenergieanlagen ausweisen, ist die Erfassung der nicht windkraftempfindlichen Brutvogelarten im Gelände nicht erforderlich, es sei denn, die Planung lässt keinen Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen zu.“<sup>1</sup>

„Als nicht windkraftempfindlich gelten alle regelmäßig in Baden-Württemberg auftretenden Vogelarten (vgl. z.B. Hölzinger et al. 2005) mit Ausnahme der als windkraftempfindlich gekennzeichneten Arten.“<sup>2</sup>

Eine Betroffenheit ergibt sich vor allem an Fortpflanzungs- und Ruhestätten, in dem diese durch die Anlage verloren gehen oder ihre Funktion verlieren.

Ist eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu vermeiden und kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht gewährleistet werden, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Zugriffsverboten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Neben den anderen Tatbestandsmerkmalen ist zu beachten, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten eintritt. Dies schließt die Berücksichtigung möglicher FCS-Maßnahmen ein.

Für Vogelarten der Rote-Liste-Kategorien 0, 1, 2 und R sowie der Arten der Kategorie 3 mit weniger als 100 Brutpaaren im Land kommt eine solche Ausnahme in der Regel nicht in Betracht. Vorkommen solcher Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung, artspezifischer Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen nicht auszuschließen.

### **Rastvögel:**

„Rastvögel können in Ihren Rast- bzw. Überwinterungsgebieten durch WEA betroffen sein. Art und Umfang der Betroffenheit sind artspezifisch und hängen in hohem Maße von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Grundsätzlich können bei der Errichtung von WEA innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld von Rast.- bzw. Überwinterungsgebieten Verstöße gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Verbot der Beschädigung bzw. Zerstörung der Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auftreten. Dabei ist auch eine mögliche Abriegelung der Anflugwege zu Rastgebieten durch WEA zu berücksichtigen.“<sup>2</sup>

Innerhalb des Planungsgebiets liegt kein Rastvogelgebiet von internationaler- oder nationaler Bedeutung. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG ist wenig wahrscheinlich.

### **Zugvögel:**

WEAs in Zugkonzentrationskorridoren können zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen und sind grundsätzlich von der Windenergienutzung auszunehmen.

---

<sup>1</sup> Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 11. März 2020, aktualisiert am 22. Dezember 2020)

<sup>2</sup> Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW, Stand 01. Juli 2015)

„Die Abgrenzung von Verdichtungsräumen des Vogelzugs ist in der Regel mit großen methodischen Unsicherheiten behaftet, da sowohl das Zugaufkommen, als auch die konkreten Zugstrecken von Jahr zu Jahr starken Schwankungen unterliegen.

In Baden Württemberg herrscht für die meisten Arten ein Breitfrontenzug vor. Eine Konzentration des Zugeschehens ist an topographischen Sondersituation denkbar (z.B. Taleinschnitte parallel zur Hauptzugachse von SW nach NO bzw. umgekehrt), jedoch nur sehr schwer prognostizierbar. Einjährige Erfassungen des Zugvogelaufkommens sind in der Regel nicht geeignet, um eine fundierte Bewertungsgrundlage zu schaffen.“<sup>3</sup>

Aktuell liegen keine Hinweise vor, dass innerhalb des Prüfbereichs des Lammerskopf eine Konzentration des Zugeschehens vorliegt, die zu einer Auslösung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG führen könnte.

### **Windkraftsensible Arten:**

Insgesamt gelten 23 Arten, bzw. Artengruppen in Baden-Württemberg, aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen als besonders windkraftempfindlich, wobei drei Hauptgefährdungsursachen existieren:

- Kollision mit dem Mast oder rotierenden Rotorblättern
- bau- und anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Störungen durch Meideverhalten, Barrierewirkungen oder Habitatveränderungen

Im Bereich eines Untersuchungsradius des Prüfbereichs Lammerskopf, im Umkreis von ca. 4.000 m um die potenziellen WEA Standorte existieren, gemäß Michael Wink (Regionalkoordinator des Rhein-Neckar-Kreis der OGBW) gesicherte Hinweise oder Verdachtsmomente auf Brutvorkommen von mindestens sieben windkraftsensiblen Vogelarten:

- Baumfalke
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Uhu
- Wanderfalke
- Wespenbussard

---

<sup>3</sup> *Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen*“ (LUBW, Stand 01. Juli 2015)

### **Baumfalke:**

Der Baumfalke ist kollisionsgefährdet, da sich die Art regelmäßig bei Balz, Thermikkreisen, Feindabwehr und Nahrungsflügen in Rotorhöhe aufhält. Die Art ist insgesamt schwer zu erfassen und höhere Verluste bei dieser unauffälligen Art sind wahrscheinlich. Auch von WEA ausgehende Störungen, welche zur Brutplatzaufgabe führen, sind bekannt.

Für den Baumfalken besteht in einem 1.000 m Umkreis um die Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie in die regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore durch den Betrieb von WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Das Nahrungsgebiet umfasst einen Radius von bis zu 4.000m um den Horst, wobei bis zu 30km<sup>2</sup> Aktionsraum beansprucht werden.

### **Rotmilan:**

Der Rotmilan ist kollisionsgefährdet und ein überproportional häufiges Schlagopfer durch WEA bei Balz, Futterübergabe, Thermikkreisen und Beutetransferflügen, aber auch während der Jagdflüge, auf Grund der variablen Flughöhen.

Bei WEA-Planungen in Waldstandorten ist die Lebensraumentwertung (Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, einschl. räumlich-funktionaler Beziehungen) als potenzielle Beeinträchtigung zu beachten.

Wenn Dichtezentren vorliegen, was im Bereich des Lammerskopf eher wenig wahrscheinlich ist, können lässt sich das Tötungsrisiko bei Unterschreiten des 1.000m-Radius im Einzelfall durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle absenken, innerhalb der Dichtezentren ist dies nicht möglich.

### **Schwarzmilan:**

Der Situation beim Schwarzmilan ist mit dem Rotmilan vergleichbar, jedoch ist das Kollisionsrisiko etwas geringer. Bei WEA-Planungen in Waldstandorten ist die Lebensraumentwertung (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, einschl. räumlich-funktionaler Beziehungen) als potenzielle Beeinträchtigung zu beachten.

### **Schwarzstorch:**

Ein Vorkommen des Schwarzstorchs liegt am Rande des Gebiets und somit deutlich innerhalb des für die Art festgelegten Prüfradius von 10.000 m.

Auch wenn nur wenige Schlagopfer dokumentiert sind, wird der Art ein hoher „Risiko-Index“ bezüglich Kollisionsgefahr an WEA zugeordnet. Bisher spielte zudem die Windkraft im Wald (überwiegend genutzter Lebensraum) in Deutschland kaum eine Rolle, so dass mit einer zunehmenden Betroffenheit der Art zu rechnen ist.

Innerhalb eines Radius von 3.000m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren (Prüfradius 10.000m) ist durch den Betrieb von WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben. WEA innerhalb von 1.000 m um den Horst sind als erhebliche Störung einzustufen. Eine Tötung oder Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Bei WEA-Planungen sind Lebensraumentwertung (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, einschl. räumlich-funktionaler Beziehungen) und Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) als potenzielle Beeinträchtigungen zu beachten. Schwarzstörche sind in der Nähe ihres Horststandortes außerordentlich

störungsempfindlich. Zudem besteht eine Meidungs- bzw. Barrierewirkung auf die Flugkorridore in die regelmäßig genutzten Nahrungsgebiete.

#### **Uhu:**

Innerhalb des Prüfradius von 6.000 m sind Vorkommen mehrerer Brutpaare bekannt.

Ein artspezifisches Kollisionsrisiko besteht bei Flügen zum und innerhalb des Nahrungsreviers. Besonders kollisionsrelevant sind die, teils in großer Höhe erfolgenden, vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge. Nahrungshabitate sind offenere Gebiete in bis zu 5 km Entfernung. Regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore wären aufgrund der nachtaktiven Lebensweise der Art nur telemetrisch ermittelbar, so dass üblicherweise eine fachgutachterliche Einschätzung anhand der Habitatstrukturen erfolgt.

Für den Uhu besteht in einem 1.000 m Umkreis um die Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie in die regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore durch den Betrieb von WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Bei WEA-Planungen ist die Lebensraumentwertung (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, einschl. räumlich-funktionaler Beziehungen) zu beachten. Störungen sind im Regel fall aufgrund Gewöhnungseffekten und Nistplatzökologie vernachlässigbar.

#### **Wanderfalke:**

Innerhalb des hier verwendeten Prüfradius von 4.000 m sind Vorkommen mehrerer Brutpaare bekannt und auch innerhalb des artspezifischen Prüfradius von 1.000 m sind Vorkommen von Brutplätzen möglich.

Die Art ist durch das artspezifische Jagdverhalten (Vogeljagd in Luftraum) kollisionsgefährdet und ist auf große störungsfreie Horizonte angewiesen. Jagdhabitate können bis zu 6.000 m vom Horst entfernt liegen.

Innerhalb eines Radius von 1.000m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren (Prüfradius 1.000m) ist durch den Betrieb von WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben.

Lebensraumentwertung (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, einschl. räumlich-funktionaler Beziehungen) und Störungen durch WEA sind im Regelfall vernachlässigbar.

#### **Wespenbussard:**

Innerhalb des hier verwendeten Prüfradius von 4.000 m sind Vorkommen mehrerer Brutpaare bekannt.

Die Art ist kollisionsgefährdet, auch wenn keine eindeutigen Hinweise auf eine besonders hohe Kollisionshäufigkeit an WEA existieren. Aufgrund der geringen Fundwahrscheinlichkeit im Wald, ist eine hohe Dunkelziffer möglicher Schlagopfer anzunehmen.

Durch eine Zunahme von WEA im Wald, ist mit einer zunehmenden Betroffenheit dieser unauffälligen und schwer zu erfassenden Art zu rechnen, zumal sie sich während der Balz, beim Thermikkreisen, der Feindabwehr und Nahrungsflügen regelmäßig in Rotorhöhe aufhält.

Innerhalb eines Radius von 1.000m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren (Prüfradius 4.000m) ist durch den Betrieb von WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben.

Bei WEA-Planungen in Waldstandorten ist die Lebensraumentwertung (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, einschl. räumlich-funktionaler Beziehungen) als potenzielle Beeinträchtigung zu beachten. Außerhalb von Waldgebieten sind Lebensraumentwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Störungen durch WEA im Regelfall vernachlässigbar.

#### **Fazit und Beurteilung:**

Innerhalb des hier angewendeten Prüfradius von 4.000 m um die potenziellen Standorte der WEA im Gebiet „Lammerskopf“ sind Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von mindestens **sieben windkraftsensiblen Vogelarten** wahrscheinlich, bzw. nachgewiesen.

Für die meisten Arten ist innerhalb eines Radius von 1.000 m um Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren (Prüfradius 1.000 m) durch den Betrieb von WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben. Für den Schwarzstorch liegt dieser Radius bei 3.000 m.

Für die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard sind zudem Lebensraumentwertung und/oder Störungen durch WEA-Standorte im Wald möglich.

Insbesondere das Raumnutzungsverhalten einiger Arten ist, aufgrund ihrer unauffälligen oder nachaktiven Lebensweise (Baumfalke, Wespenbussard, Uhu) schwer zu untersuchen und obliegt hauptsächlich einer fachgutachterlichen Einschätzung.

Grundsätzlich ist die Übersichtlichkeit des Gebiets sowie des Prüfradius aufgrund seiner Morphologie und dem Bewaldungszustand vermutlich eingeschränkt, was die Anzahl notwendiger Beobachtungspunkte erhöht und Qualität der Ergebnisse ggf. negativ beeinflusst.

Auch wenn seitens der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ausführliche Erfassungs- und Bewertungshinweise für windkraftsensible Vogelarten vorliegen, unterliegt die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen von Windkraftanlagen zu einem großen Teil einer dem Einzelfall angepassten fachgutachterlichen Einschätzung.

Eine Betroffenheit von **nicht windkraftsensiblen Vogelarten** ergibt sich vor allem an Fortpflanzungs- und Ruhestätten, in dem diese durch die Anlage verloren gehen oder ihre Funktion verlieren. Für die meisten Arten lässt sich eine Betroffenheit durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindern. Auch eine artenschutzrechtliche Ausnahme wäre möglich. Allerdings sind auch Vorkommen von nicht windkraftsensiblen Vogelarten der Rote-Liste-Kategorien 0, 1, 2 und R sowie der Arten der Kategorie 3 mit weniger als 100 Brutpaaren im Land, aufgrund der landesweiten Verbreitung, artspezifischer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen nicht auszuschließen, für die eine solche Ausnahme in der Regel nicht in Betracht kommt.

Eine mögliche Betroffenheit von **Rast- und Zugvogelarten** ist wenig wahrscheinlich, da innerhalb des Prüfradius keine Rastvogelgebiete von internationaler- oder nationaler Bedeutung liegen und keine Hinweise vorliegen, dass in dem Bereich eine Konzentration des Zugeschehens vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen,



Philipp Kremer